Satzung nach § 18 a V BerlHG (Semesterticket-Satzung)		
Präambel	Präambel	
Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu	Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu	
Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen	Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen	
im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz –	im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz –	
BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der	BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der	
Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt	Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt	
geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende	geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), in der Fassung vom	
Satzung:	13.02.2003 in der ab 02.06.2011 gültigen Fassung (GVBl. S. 378)	
	folgende Satzung:	
§ 1 Gegenstand	§ 1 Gegenstand	
(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre	¹ Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre	
Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin	Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin	
sind, Beiträge zum Semesterticket. ² Die Beiträge zum Semesterticket	sind, Beiträge zum Semesterticket. ² Die Beiträge zum Semesterticket	
werden erstmals zum Sommersemester 2003 erhoben. ³ Die	werden erstmals zum Sommersemester 2003 erhoben. ³ Die	
Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2005 und das	Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2005 und das	
Wintersemester 2005/2006 €141,00 pro Semester. ⁴ Die Beitragshöhe	Wintersemester 2005/2006 €141,00 pro Semester. ⁴ Die Beitragshöhe	
beträgt für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester	beträgt für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester	
2006/2007 €145,00 pro Semester. ⁵ Die Beitragshöhe beträgt für das	2006/2007 €145,00 pro Semester. ⁵ Die Beitragshöhe beträgt für das	
Sommersemester 2007 und das Wintersemester 2007/2008 €149,50	' 1	
pro Semester. ⁶ Eine Beitragserhöhung um mehr als 5 v.H. setzt eine	Semester. ² Die Preise für das Semesterticket betragen ab dem	
Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus.	Sommersemester 2012 172,60 EUR, ab dem Sommersemester 2013	
⁷ Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den	176,00 EUR und ab dem Sommersemester 2014 bis einschließlich	
Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.	Wintersemester 2014/15 179,40 EUR. Die Preise beinhalten die	
	jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je	
	Studierender_m und Semester. ³ Eine Beitragserhöhung um mehr als	
	5 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a	
	BerlHG voraus. ⁴ Die Studierenden erhalten dafür eine	
	Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-	
	Semesterticket.	

- ¹Durch gesonderte Satzung kann ein Teil des Beitrages einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt werden. ²Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.
- (3) ¹Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. ³Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen
 - Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
 - Sommersemesters vom 01. April bis 30. September für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Kinderwagen und einem Fahrrad. ⁴Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁵Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁶Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

[...] ⁴Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr. ⁵Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁶Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁷Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem

(4)	Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. ² Ausländische Studierende können an Stelle des amtlichen Personaldokuments auch einen gültigen ISIC-Ausweis vorzeigen. ³ Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht	oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge
(5)	Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:	Von der Beitragspflicht sind ausgenommen: Folgende Personen sind von der Beitragspflicht ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:
	- Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende,	erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den
	- ¹ Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dieses nachweisen. ² Sie erhalten kein Semesterticket und erhalten keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.	Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dieses nachweisen. ² Sie erhalten kein
		 Nebenhörer_innen, Gasthörer_innen oder Fernstudierende; Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben; Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin
		oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB- Semesterticket erhalten.

(6)	Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung	¹ Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung
	des Beitrages zum Semesterticket befreit	des Beitrages zum Semesterticket befreit
	1. Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise –	
	insbesondere auf ärztliches Attest – nachweisen können, dass sie auf	
	Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen	
	können. ² Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen	
	verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die	
	Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen;	
	2. ¹ Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie	, and the second
	Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen	Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen
	Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen. ² Die genutzten	
	Monate sind anteilig abzusetzen;	Monate sind anteilig abzusetzen;
	3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines	,
	Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit	
	mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes	
	aufhalten.	aufhalten.
	4. ¹ Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder	
	ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden	
	Studien teilnehmen. ² Gleiches gilt für Promotionsstudierende.	Studien teilnehmen. ² Gleiches gilt für Promotionsstudierende.
		2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester,
		im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für
		mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei -
		zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des
		Verbundtarifraums aufhalten.
		3. ¹Personen, die für ein Teilzeit- oder Berufsbegleitendes Studium,
		sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an
		weiterbildenden Studien teilnehmen. ² Dies gilt außerdem für
		Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im
		Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.
		Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem
		Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges
		eingeschrieben sind.

		4. ¹ Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. ² Gleichfalls
		ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte
		Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines
		Urlaubssemesters berechtigen würde.
		5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.
	² Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum	
	Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung	
	nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.	
	³ Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Humboldt-	
	Universität zu Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet	
	sind.	
§ 2	Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht	§ 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht
		¹ Die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 Nr. 3 und des § 1 Absatz 6
		sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 6 Nr. 1 durch ärztliches
		Attest.
	¹ Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. ² Zur Befreiung müssen	
	geeignete Nachweise erbracht werden.	geeignete Nachweise erbracht werden.
		⁴ Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit
	Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.	aller gemachten Angaben ist beizulegen.
	Antragsfristen	
(1)		[] ² Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum
		Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist
		nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete Antragstellung von
	eingegangen sein; bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum	
	Datum der Immatrikulation. ² Ein späterer Antrag auf Befreiung mit	
	Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen	
	gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete	
	Antragstellung von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.	

	· ·
§ 4 Bewilligungszeiträume	
¹ Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der	•
Rückmeldefrist für das nächste Semester.	
² Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.	
	§ 5 Ausstellung und Verlust der Studierendenausweise
	 (1) ¹Verhindern organisatorische Abläufe an der HU die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters der m Studierenden eine nach vorgegebenen Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. ²Sie unterliegt den im §1 Abs. 3 und 4 genannten Bedingungen. (2) ¹Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hechschulkenweltung ein neuen Studierendenausweise
	Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. ² Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages. § 6 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements
	(1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein_e Studierende_r einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.

		(2) Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. ² Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. ³ Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.
	Bearbeitung des Befreiungsantrages	§ 7 Bearbeitung des Befreiungsantrages
(1)	¹ Der ReferentInnenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt- Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. ² In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. ³ Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang des Antrages bestimmt.	¹ Der Referent_innenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt- Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen.
(2)	¹ Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. ² Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.	¹ Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist der_m Studierenden mitzuteilen.
	¹ Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. ² Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.	[] ² Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist , dass er nicht als Semesterticket gültig ist.
§ 6	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	§ 8 Inkrafttreten
(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen	

	Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.	
(2)	¹ Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der	¹ Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der
	Humboldt-Universität zu Berlin für das Sommersemester 2003	Humboldt-Universität zu Berlin für das Sommersemester 2003
	zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester mit der Gültigkeit	zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester mit der Gültigkeit dieser
	dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. ² § 1 Absatz 4 Satz 2 gilt	Satzung von der Beitragspflicht befreit. ² § 1 Absatz 4 Satz 2 gilt
	entsprechend. ³ Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein	entsprechend. ³ Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein
	VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.	VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.